Agnes Fischl-Obermayer / Claudia Finsterlin

Immobilien erben und vererben

Inklusive Arbeitshilfen online

In Zusammenarbeit mit Haus + Grund München

HAUFE.

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Ihre Arbeitshilfen zum Download:

Die folgenden Arbeitshilfen stehen für Sie zum Download bereit:

Formulierungshilfen für Testamente

Gesetze:
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
- Wertermittlungsverordnung
- Anlagen 22 bis 25 zum Bewertungsgesetz

BMF-Schreiben zu Baupreisindizes und viele mehr.

Den Link sowie Ihren Zugangscode finden Sie am Buchende.

Immobilien erben und vererben

Agnes Fischl-Obermayer, Claudia Finsterlin

Immobilien erben und vererben

1. Auflage

Haufe Group
Freiburg · München · Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Print:	ISBN 978-3-648-08642-1	Bestell-Nr. 16036-0001
ePub:	ISBN 978-3-648-08643-8	Bestell-Nr. 16036-0100
ePDF:	ISBN 978-3-648-08644-5	Bestell-Nr. 16036-0150

Agnes Fischl-Obermayer, Claudia Finsterlin
Immobilien erben und vererben
1. Auflage, Oktober 2019

© 2019 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg
www.haufe.de
info@haufe.de

Produktmanagement: Jasmin Jallad
Lektorat: Text und Design Jutta Cram, 86157 Augsburg

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 13

Abkürzungsverzeichnis 15

1 Die Erbfolge ohne Testament 17
1.1 Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten 17
1.1.1 Gesetzliche Erben erster Ordnung 18
1.1.2 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung 20
1.1.3 Exkurs: Die Patchworkfamilie 21
1.1.4 Gesetzliche Erben dritter Ordnung 23
1.1.5 Gesetzliche Erben vierter Ordnung 24
1.1.6 Gesetzliche Erben fünfter und weiterer Ordnungen 24
1.2 Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten 24
1.3 Geschiedene Eheleute, eingetragene Lebenspartner und Paare ohne Trauschein 26
1.3.1 Geschiedene oder in Scheidung lebende Ehepartner 26
1.3.2 Eingetragene Lebenspartner 28
1.3.3 Paare ohne Trauschein 28
1.4 Nachteile der gesetzlichen Erbfolge 29
1.4.1 Die Erbengemeinschaft als schwierige Konstellation 30
1.4.2 Der Verkauf des Erbanteils und Vorkaufsrechte 34
1.4.3 Gesamthänderische Bindung 36
1.4.4 Die Teilungsversteigerung 37

2 Wie Sie als Immobilieneigentümer vorsorgen können 45
2.1 Nachfolge rechtzeitig regeln 45
2.2 Das Testament 47
2.3 Der Übergabevertrag 47
2.4 Die Vollmacht 48

3 Was Sie bei der Testamentsgestaltung bedenken sollten 49
3.1 Die Testierfähigkeit als wichtige Voraussetzung 49
3.2 Wissenswertes zum Thema Testament 50
3.2.1 Welche Formvorschriften sind zu beachten? 50
3.2.2 Wo wird das Testament aufbewahrt? 54
3.2.3 Wie wird ein Testament widerrufen? 55
3.3 Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll? 56
3.3.1 Abschluss und Formvorschriften 57

3.3.2 Inhalt und Bindung ... 57
3.3.3 Wie lässt sich die erbvertragliche Bindung lösen? ... 60
3.4 Diese Fragen sollten Sie sich mit Blick auf Ihre Erben stellen ... 61
3.4.1 Wer soll die Immobilie erben? ... 61
3.4.2 Welche Rechte und Pflichten haben die Erben? ... 65
3.4.3 Wer soll als Ersatzerbe eingesetzt werden? ... 67
3.5 Was Sie tun können, um Streit unter den Erben zu vermeiden ... 70
3.5.1 Die Teilungsanordnung ... 71
3.5.2 Das Vermächtnis ... 74
3.5.3 Vor- und Nacherbschaft ... 87
3.5.4 Testamentsvollstreckung zur Verwaltung der Immobilie ... 92
3.6 Das Ehegattentestament ... 103
3.6.1 Abgrenzung des Ehegattentestaments zum Erbvertrag ... 103
3.6.2 Errichtung und Inhalt ... 104
3.6.3 Das Berliner Testament ... 107
3.6.4 Ein Mitspracherecht für die Kinder ... 119
3.7 Steuerliche Aspekte ... 120

4 Das Pflichtteilsrecht ... 121
4.1 Grundzüge des Pflichtteilsrechts ... 121
4.1.1 Wer ist pflichtteilsberechtigt? ... 121
4.1.2 Die Pflichtteilsquote ... 124
4.1.3 Wahlrecht zwischen Ausschlagung und Pflichtteilsrecht ... 126
4.1.4 Berechnung des Pflichtteilsanspruchs ... 127
4.1.5 Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch ... 134
4.1.6 Fälligkeit und Verjährung des Pflichtteilsanspruchs ... 136
4.1.7 Stundung des Pflichtteilsanspruchs, § 2331a BGB ... 137
4.1.8 Nichtbestehen oder Wegfall des Pflichtteilsanspruchs ... 138
4.2 Wie wirken sich lebzeitige Schenkungen auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch aus? ... 138
4.2.1 Schenkung an Dritte ... 138
4.2.2 Wann beginnt die Zehnjahresfrist nach einer Schenkung zu laufen? ... 140
4.2.3 Bewertung der Schenkung ... 143
4.2.4 Immobilienübergabe unter Vorbehalt von Nutzungsrechten ... 143
4.2.5 Verjährung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs ... 145
4.2.6 Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs ... 146
4.3 Pflichtteilsvermeidungsstrategien für Immobilieneigentümer ... 147
4.3.1 Entziehung des Pflichtteils ... 147
4.3.2 Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht ... 148
4.3.3 Unwürdigkeit des Pflichtteilsberechtigten ... 148

4.3.4 Pflichtteilsstrafklausel ... 149
4.3.5 Pflichtteilsverzicht ... 150
4.3.6 Anrechnungsbestimmungen ... 150
4.3.7 Lebzeitige Regelungen ... 151

5 Die Übergabe zu Lebzeiten ... 153
5.1 Das können Sie im Übergabevertrag regeln ... 153
5.1.1 Überlassung des Immobilienbesitzes unter Vorbehaltsnießbrauch ... 153
5.1.2 Wohnrechtsvorbehalt ... 158
5.1.3 Übergabe gegen Versorgungsleistungen ... 159
5.1.4 Vertragliche Rückforderungsrechte ... 163
5.2 Was spricht für eine Übergabe zu Lebzeiten? ... 164
5.2.1 Steuerliche Aspekte ... 164
5.2.2 Das Rücktrittsrecht ... 165
5.2.3 Der Vorbehaltsnießbrauch ... 165

6 Wozu dient eine Familiengesellschaft? ... 167
6.1 Familiengesellschaft: die Fortführungsgarantie ... 167
6.1.1 Das Unternehmen »Immobilienbesitz« ... 167
6.1.2 Die Psychologie der Familie ... 169
6.1.3 Diesen Problemen kann eine Familiengesellschaft vorbeugen ... 171
6.2 Rechtsform und Gestaltungsmöglichkeiten ... 174
6.3 Wichtige gesellschaftsrechtliche Regelungen ... 176
6.3.1 Wer führt die Geschäfte? ... 177
6.3.2 Welche Rechte haben die übrigen Gesellschafter? ... 178
6.3.3 Können die Gesellschafter ihre Anteile an der Gesellschaft verkaufen? ... 180
6.3.4 Wer kann nach dem Tod des Gesellschafters dessen Nachfolge antreten? ... 182
6.3.5 Benötigen die Beteiligten ein Testament? ... 183
6.3.6 Wie können Enkelkinder eingebunden werden? ... 183
6.3.7 Welche Position haben die übergebenden Eltern in dieser Gesellschaft, solange sie leben? ... 184
6.4 Schenkungsteuerliche Aspekte ... 184

7 Vorsorgemöglichkeiten für den Fall der Geschäftsunfähigkeit ... 187
7.1 Generalvollmacht ... 187
7.2 Patientenverfügung ... 191

8 Tod des Immobilieneigentümers – was nun? ... 193
8.1 Ist ein Erbschein nötig? ... 193
8.2 Die Stellung des Hausverwalters beim Tod des Immobilieneigentümers ... 194

9 Erbschaftsteuerrecht allgemein ... 195
9.1 Persönliche Steuerpflicht ... 195
9.1.1 Neuregelung des § 16 Abs. 2 ErbStG zur beschränkten Steuerpflicht ... 196
9.1.2 Inländereigenschaft als Auslöser der unbeschränkten Steuerpflicht ... 197
9.1.3 Wegzug zur Vermeidung der Steuerpflicht? ... 197
9.1.4 Antrag des Erwerbers auf unbeschränkte Steuerpflicht im EU-Wirtschaftsraum ... 198
9.1.5 Beschränkte Steuerpflicht/steuerpflichtiges Inlandsvermögen ... 198
9.1.6 Erweiterte beschränkte Steuerpflicht nach dem Außensteuerrecht/ erweitertes Inlandsvermögen ... 198
9.2 Welche Erwerbsvorgänge unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer? ... 199
9.2.1 Erwerb von Todes wegen (§ 1922 BGB) ... 199
9.2.2 Teilungsanordnung/Vorausvermächtnis ... 201
9.2.3 Pflichtteilsanspruch ... 204
9.2.4 Vor- und Nacherbschaft (§ 6 ErbStG) ... 205
9.2.5 Schenkungen unter Lebenden ... 207
9.2.6 Gemischte Schenkungen ... 207
9.2.7 Schenkung unter Auflage ... 208

10 Steuerrecht Spezial ... 209
10.1 Steuerklassen, Freibeträge und Tarife ... 209
10.1.1 Die Steuerklassen ... 209
10.1.2 Freibeträge ... 210
10.1.3 Steuertarif § 19 ErbStG ... 212
10.2 Bewertung von Nachlass- und Schenkungsteuergegenständen ... 212
10.2.1 Die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen (§§ 14, 16 BewG) ... 213
10.2.2 Die Bewertung von Grundvermögen ... 214
10.2.3 Die Bewertung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen ... 215
10.3 Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken ... 216
10.3.1 Bewertung unbebauter Grundstücke ... 216
10.3.2 Bewertung bebauter Grundstücke ... 219
10.3.3 Bewertung von Erbbaurecht und mit Erbbaurecht belasteten Grundstücken ... 228
10.3.4 Verkehrswertnachweis ... 231
10.4 Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ... 232
10.4.1 Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Erbfall ... 232
10.4.2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Schenkungen ... 234
10.5 Steuerfreier Zugewinnausgleich ... 234
10.5.1 Steuerfreier Zugewinnausgleich bei Tod eines Ehegatten ... 235

10.5.2 Beendigung der Zugewinngemeinschaft bei Scheidung oder Wechsel des Güterstands ... 235
10.6 Sachliche Steuerfreibeträge und Steuerbefreiungsvorschriften ... 236
10.6.1 Hausrat ... 236
10.6.2 Denkmalgeschützter Grundbesitz ... 237
10.6.3 Zuwendung des selbst genutzten Familienheims zu Lebzeiten ... 237
10.6.4 Erwerb des selbst genutzten Familienheims von Todes wegen, § 13 Abs. 1 Nr. 4 b ErbStG ... 239
10.6.5 Erwerb des selbst genutzten Eigenheims von Todes wegen durch die Kinder, § 13 Abs. 1 Nr. 4 c ErbStG ... 240
10.6.6 Pflege des Schenkers oder Erblassers/Erwerb mit Bezug auf Pflege oder Unterhaltsgewährung ... 243
10.6.7 Vermögensrückfall an Eltern und Voreltern von Todes wegen ... 244
10.6.8 Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch oder Erbersatzanspruch ... 244
10.6.9 Zuwendungen unter Lebenden für angemessenen Unterhalt oder die Ausbildung des Bedachten, § 13 Abs. 1 Nr. 12 ErbStG ... 244
10.6.10 Übliche Gelegenheitsgeschenke ... 245
10.7 Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsunternehmen/ Vermietung zu Wohnzwecken ... 245
10.8 Entstehung der Steuerschuld ... 247
10.8.1 Steuerentstehung bei Erwerben von Todes wegen ... 247
10.8.2 Steuerentstehung bei aufschiebend bedingten Erwerben ... 248
10.8.3 Steuerentstehung bei Pflichtteilsansprüchen ... 248
10.8.4 Steuerentstehung bei Schenkungen ... 248
10.9 Stundung der Erbschaftsteuer, § 28 ErbStG ... 249
10.10 Wiederaufleben der persönlichen Freibeträge ... 250
10.11 Fallgestaltungen zur vorweggenommenen Erbfolge ... 252
10.11.1 Zehnjahresrhythmus der Freibeträge ... 252
10.11.2 Mittelbare Grundstücksschenkung ... 252
10.11.3 Kettenschenkungen ... 253
10.11.4 Beteiligung weiterer Generationen ... 255
10.11.5 Ausschlagung einer Erbschaft gegen Abfindung ... 255
10.11.6 Berliner Testament – ein Beraterfehler? ... 256
10.11.7 Überlassung gegen Vorbehaltsnießbrauch ... 257
10.11.8 Überlassung gegen die Anordnung von Gleichstellungsgeldern an weichende Geschwister ... 258

Fazit und Ausblick ... 261
Stichwortverzeichnis ... 263
Die Autorinnen ... 270

Einleitung

Der vorliegende Praxisratgeber gibt einen Einblick in das Erbrecht für Immobilieneigentümer und Vermieter. Die Autoren haben viele Beispiele aus der Praxis gesammelt und geben wichtige Expertenhinweise. Als Grundlage dafür dient die langjährige Erfahrung im Bereich der Immobilienübergabe. Die unterschiedlichen Sachverhalte der Mandanten und die zahlreichen Mandantengespräche, mit denen sie bei ihrer Tätigkeit im Haus- und Grundbesitzerverein München und Umgebung, aber auch bei ihrer selbstständigen Tätigkeit konfrontiert sind, prägen die Beratung dieser Experten.

Sie als Immobilienbesitzer oder Vermieter bekommen nicht nur eine Einführung in das Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht, sondern konkrete Anleitungen und Anregungen, wie Sie in bestimmten Fällen an ein Thema herangehen. Zudem betrachten die Autoren die Probleme und Falllösungen nicht nur in zivilrechtlicher Hinsicht, sondern auch unter dem Aspekt der Erbschaftsteuer. So können Sie sich einen Überblick über die lebzeitige Übergabe und die testamentarischen Regelungen auch im Hinblick auf die verschiedenen Steuerminderungsmöglichkeiten verschaffen.

Generell gilt: Das Erbrecht soll gerecht sein. Was das im Einzelnen bedeutet, hängt nicht immer vom Wert der Nachlassgegenstände ab. Eine gerechte Lösung kann stets nur gemeinsam mit denjenigen, denen der Nachlass einmal übergeben werden soll, ermittelt werden. Das Familiengespräch ist daher eines der wichtigsten Instrumente des Erbrechts – doch leider gesetzlich nicht verankert. Selten erkennen die Mandanten die Wichtigkeit dieses Gesprächs.

Schließlich sei an dieser Stelle noch ein wichtiger Hinweis gestattet: Entscheidungen allein aus der Not zu treffen, die Schenkung- oder Erbschaftsteuer zu sparen, können niemals gut sein. Nur solche Entscheidungen sind sinnvoll, die in Kenntnis aller Möglichkeiten und mit allen Beteiligten gemeinsam erarbeitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
a. F.	alte Fassung
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze
AnfG	Anfechtungsgesetz
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BetrKV	Betriebskostenverordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BFG	Bruttogrundfläche
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinie
ErbStRG	Erbschaftsteuerreformgesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GBO	Grundbuchordnung
GFZ	Geschossflächenzahl
GrdstVG	Grundstückverkehrsgesetz
i. d. R.	in der Regel
i. S. d./v.	im Sinne des/der/von
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz

Abkürzung	Bedeutung
n. F.	neue Fassung
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WertV	Wertermittlungsverordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

1 Die Erbfolge ohne Testament

»Nach mir die Sintflut«: Soweit man sich entschließt, nicht tätig zu werden, sollte man sich darüber im Klaren sein, welche erbrechtlichen und vor allem auch steuerlichen Konsequenzen dieses Nichtstun auslösen kann. Spätestens mit dem Tod beginnt die unausweichliche Übergabe. Wer dann an Ihrer Stelle Ihren Nachlass übernimmt, ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen. Die Erben, die aufgrund dieser Regelungen die Nachfolge antreten, bezeichnet man als die sogenannten gesetzlichen Erben. Das Gesetz unterscheidet in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zwischen dem Erbrecht der Verwandten (§§ 1924–1930 BGB) und dem Erbrecht des Ehegatten (§§ 1931–1934 BGB).

1.1 Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten

Liegt keine wirksame letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) des Erblassers vor und ist dieser im Zeitpunkt seines Todes unverheiratet, wird sein Vermögen im Sinne der gesetzlichen Erbfolge an seine Verwandten vererbt. Im deutschen Erbrecht gilt das System der Ordnungen, das sogenannte Parentelsystem. Danach spielt der Grad der Blutsverwandtschaft eine entscheidende Rolle. Zum Kreis der gesetzlichen Erben und damit zur Verwandtschaft zählen grundsätzlich nur diejenigen Personen, die das »gleiche Blut« in den Adern haben.

Dabei wird die Verwandtschaft in Ordnungen eingeteilt. Je niedriger die »Ordnungszahl« ist, desto näher ist der Verwandtschaftsgrad. Die Ordnungszahlen stehen zueinander in Konkurrenz. Soweit Verwandte existieren, die einer niedrigeren Ordnung zugewiesen sind, schließen diese die Verwandten höherer Ordnung aus. Gibt es also eigene leibliche Kinder, dann sind die Eltern des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Aber auch innerhalb einer Ordnung schließen die Personen, die mit dem Erblasser näher verwandt sind, diejenigen aus, die weiter verwandt sind. So erhalten die Kinder Vorrang vor deren Kindern, also den Enkelkindern. Dieses Grundprinzip der Reihenfolge ergibt sich aus § 1930 BGB.

Ein wichtiger Hinweis soll an dieser Stelle gebracht werden: Uns Rechtsanwälten wird immer unterstellt, eine eigene Sprache zu verwenden. Sie hört sich oft sehr holprig an, sodass man als Laie durchaus geneigt ist, andere Begrifflichkeiten zu verwenden. Man muss sich in jedem Fall mit der Sprache entweder vertraut machen oder einen Experten für die Formulierungen, beispielsweise in Testamenten oder auch Überlassungsverträgen, hinzuziehen. Alle laienhaften Formulierungen können unterschiedlich ausgelegt werden und führen zu den Streitigkeiten, die eigentlich vermieden werden sollen.

1.1.1 Gesetzliche Erben erster Ordnung

Die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 Abs. 1 BGB). Hierzu gehören sämtliche Verwandte in absteigender Linie, also Kinder, Enkel und Urenkel des Verstorbenen. Die Begrifflichkeit des Kindes oder Enkelkindes unterscheidet sich also wesentlich von der Begrifflichkeit des Abkömmlings. Wer in seinem Testament etwa nur die Enkelkinder ausschließen will, darf nicht allgemein von den Abkömmlingen sprechen.

Bis zum ersten Kindschaftsreformgesetz, das zum 1.7.1998 in Kraft getreten ist, war den nichtehelichen Kindern seit dem 1.7.1970 ein sogenannter schuldrechtlicher Erbersatzanspruch eingeräumt worden. Dieser war in der Abwicklung ähnlich dem Pflichtteilsanspruch, es handelte sich daher nur um einen Geldanspruch. Dadurch sollte vermieden werden, dass die nichtehelichen Kinder Teil der Erbengemeinschaften wurden. Sie sollten also die Vermögensnachfolge nicht direkt antreten können. Dadurch wollte man sich der »Kuckuckskinder« erwehren. Vor dem 1.7.1970 hatte man den nichtehelichen Kindern gar keine Möglichkeit eingeräumt, am Nachlass des Vaters beteiligt zu werden. Ein heute undenkbarer Zustand. Stiefkinderfamilien, auch sogenannte Patchworkfamilien, sind in unserer heutigen Gesellschaft fast nicht mehr wegzudenken, sodass die Einführung dieser Gleichstellung nachvollziehbar ist.

Für alle Abkömmlinge, die vor dem 1.7.1949 geboren worden sind, gelten Ausnahmeregelungen. Für Erbfälle, die vor dem 28.5.2009 eingetreten und deren Erbenkinder vor dem 1.7.1949 geboren waren, galten noch die alten Regelungen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese »Ungleichbehandlung« in seinem Beschluss vom 18.3.2013 (1 BvR 2436/11, 1 BvR 3155/11) für verfassungsgemäß erklärt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dagegen hat in unterschiedlichen Entscheidungen die Regelung für nicht akzeptabel befunden. Er hat hierbei aber auf die Besonderheiten des vorgetragenen Sachverhalts abgestellt. Daher kann nur geraten werden, den Fall einem erfahrenen Berater vorzutragen und die Möglichkeiten prüfen zu lassen.

Adoptierte Kinder können, müssen aber nicht das gleiche Blut wie ihre Eltern in den Adern haben. Auf jeden Fall gilt: Werden minderjährige Kinder adoptiert, erlangen sie die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden und gehören damit zu den Erben der ersten Ordnung. Mit der Adoption eines minderjährigen Kindes endet jedoch die Verwandtschaft zu dessen leiblichen Eltern. In der Folge ist es auch nicht mehr erbberechtigt und zählt daher auch nicht mehr zu den Kindern gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG (vor allem Verlust der Freibeträge und der günstigen Steuersätze). Bei einer Volljährigenadoption verbleibt es grundsätzlich bei der verwandtschaftlichen

Beziehung zu den leiblichen Eltern und damit auch beim gesetzlichen Erbrecht wie auch den vorgenannten steuerlichen Vergünstigungen.

Nach § 1924 Abs. 4 BGB erben Kinder jeweils zu gleichen Teilen. Jedes zum Zeitpunkt des Erbfalls lebende Kind begründet einen eigenen Stamm. Erben innerhalb derselben Ordnung schließen ihre eigenen Abkömmlinge immer von der Erbfolge aus (§ 1924 Abs. 2 BGB). An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (§ 1924 Abs. 3 BGB).

BEISPIEL

Herr Velder ist verwitwet und Vater von zwei Kindern, Sabine und Tina. Tina ist bereits verstorben und hat wiederum zwei minderjährige Kinder, Lisa und Maximilian, hinterlassen. Herr Velder stirbt, es tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Nachdem er zwei Kinder hatte, wird sein Nachlass auf zwei Stämme verteilt. Miterbe wird Sabine zu 1/2. Den zweiten Stamm mit 1/2 teilen sich die Kinder der vorverstorbenen Tina, sodass Lisa und Maximilian Miterben zu je 1/4 werden.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, sich auch dann über die Erbfolge Gedanken zu machen, wenn man seine beiden Kinder zu Miterben zu gleichen Teilen einsetzen möchte. Herr Velder war eventuell schon lange geschäftsunfähig und hatte daher den Tod seiner Tochter aufgrund seiner eigenen Situation nicht bewusst mitbekommen. Die gesetzlichen Regelungen führen zwar dazu, dass die »Abkömmlinge« die Nachfolge antreten. Ist es mehr als ein Erbe, so entsteht in jedem Fall eine Erbengemeinschaft, an der die minderjährigen Kinder, vertreten durch einen Sorgeberechtigten – in dem Beispiel vielleicht der ungeliebte Schwiegersohn –, beteiligt sind. Hätte sich Herr Velder beraten lassen, so hätte man ihm geraten, für minderjährige Erben einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen, der für die Zeit der Minderjährigkeit oder darüber hinaus den Nachlass für diese Erben verwaltet. Eine solche Testamentsvollstreckung ist vor allem dann geboten, wenn sich im Nachlass eine Immobilie befindet. Hätte Herr Velder in seinem Testament vorgesehen, das überlebende Kind – hier Sabine – zum Testamentsvollstrecker eventueller minderjähriger Erben einzusetzen, so gelänge ihm damit die Fortsetzung einer einheitlichen Verwaltung. Sabine muss sich nicht mit dem Sorgeberechtigten der minderjährigen Kinder Lisa und Maximilian auseinandersetzen. Die Vermögensverwaltung des Sorgeberechtigten bezieht sich daher ausschließlich auf das eigene Vermögen der beiden minderjährigen Kinder, die Nachlassverwaltung wird ihm durch eine Testamentsvollstreckung in Form der Dauertestamentsvollstreckung entzogen.

! **Tipp**

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers hat jedoch einen Nachteil: Der Sorgeberechtigte kann gegenüber dem Testamentsvollstrecker Kontrollrechte ausüben und daher die Entscheidungen des Testamentsvollstreckers zumindest »überwachen«. Diesen Sachverhalt hat der Gesetzgeber in § 1638 BGB geregelt:
(1) Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen.
Danach kann der Erblasser die Eltern von der elterlichen Sorge in Bezug auf den Nachlass ausschließen, indem er diese Vermögenssorge einer anderen Person überträgt. Dieser Ausschluss kann die Erbeinsetzung, ein Vermächtnis oder Auflagen, ja sogar den Pflichtteilsanspruch betreffen. Wie dem Gesetz zu entnehmen ist, kann dieser Ausschluss auch für lebzeitige Zuwendungen angewandt werden. Der Nachteil der Regelung – im Gegensatz zur Testamentsvollstreckung – ist, dass diese Anordnung mit dem vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes endet.

Wäre in unserem Beispiel die vorverstorbene Tina kinderlos, dann würde eine sogenannte Anwachsung eintreten. Diese Folge ist Inhalt der gesetzlichen Regelung des § 2094 BGB. Das bedeutet, dass die verbliebenen gesetzlichen Erben die Erbschaft unter sich aufteilen. In unserem Beispiel ist Sabine die »verbliebene Erbin« und wird damit Alleinerbin.

1.1.2 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

Zu den Erben zweiter Ordnung zählen die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers. Hinzu kommen dessen Nichten und Neffen. Gibt es beim Tod des Erblassers keine Erben erster Ordnung oder ist deren gesetzliches Erbrecht durch Ausschlagung, Erbverzicht oder rechtskräftige Erbunwürdigkeitserklärung weggefallen (§§ 1953 Abs. 2, 2344 BGB), kommen diese Verwandten zum Zug (§ 1925 BGB). Erbunwürdigkeit liegt nur in den in § 2339 BGB genannten Fällen vor. So ist eine Person zum Beispiel erbunwürdig, wenn sie den Erblasser vorsätzlich getötet hat. In solchen Fällen ist es wichtig zu wissen, in welcher Rangfolge die Personen der zweiten Ordnung gesetzliche Erben werden. Im nachfolgenden Beispiel soll verdeutlicht werden, wie man sich die gesetzliche Erbfolge erschließen kann.

BEISPIEL

Der alleinstehende Erblasser Herr Ehlers verstirbt, ohne Kinder zu hinterlassen. Sein Nachlass fällt zunächst in gleichen Teilen an seine Eltern (§ 1925 Abs. 2 BGB). Sind seine Eltern vorverstorben, so treten an deren Stelle deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Herrn Ehlers. Ist eines der Geschwis-

ter ebenfalls schon vorverstorben, so treten an dessen Stelle dessen Kinder – also die Nichten und Neffen von Herrn Ehlers. Sie teilen sich dann den Stamm, der dem Geschwister zugeteilt war.
Ist eines der Geschwister kinderlos vorverstorben, so erfolgt wiederum Anwachsung unter den verbleibenden Geschwistern.
Falls ein Elternteil des Erblassers noch lebt, so erbt dieser die Hälfte des Nachlasses, während an die Stelle des verstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge treten (§ 1925 Abs. 3 BGB).

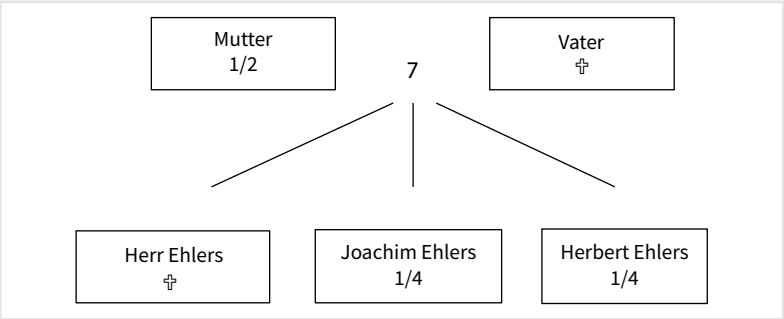

1.1.3 Exkurs: Die Patchworkfamilie

Gerade dieses Beispiel macht deutlich, dass das gesetzliche Erbrecht immer von den Eltern ausgeht. Hat der Erblasser eigene Kinder (leibliche oder adoptierte, die den leiblichen gleichgestellt sind), so vermittelt er als Elternteil das gesetzliche Erbrecht an seine Kinder. Hat er keine eigenen Kinder, so bewegt sich die gesetzliche Erbfolge eine Generation höher, also zu den Eltern. Sind diese schon verstorben, vermitteln sie das gesetzliche Erbrecht für den Erblasser auf ihre leiblichen Abkömmlinge, also auf die Geschwister sowie Nichten und Neffen des Erblassers.

Eben dieser Umstand, dass die Eltern das gesetzliche Erbrecht des Erblassers »vermitteln« können, bedeutet, dass eine Erbstellung auch auf Abkömmlinge übergehen kann, die landläufig als »unehelich« bezeichnet werden. Zu diesen hat der Erblasser häufig nur wenig oder eventuell gar keinen Kontakt. Die Ehegatten und damit die Kinder aus dieser Ehe kennen sie eventuell überhaupt nicht.

Tipp !

Gehen Sie mit der Frage, wer mit Ihnen verwandt ist, ehrlich um. Auch wenn es schwerfällt: Spätestens dann, wenn Sie sich mit Ihrem Nachlass befassen, sollte auch über nichteheliche Kinder gesprochen werden. Die Offenbarung zu Lebzeiten mag schwierig sein, die Offenbarung nach dem Tod kann zu einer Tragödie werden.

Der folgende Fall aus der Beratungspraxis zeigt sehr genau, wohin das Verschweigen führen kann.

BEISPIEL

Die 60-jährige Frau Meier ist kinderlos, ihre Eltern sind vorverstorben. Die Mutter von Frau Meier hatte noch eine zweite Tochter, Theresa. Der Vater hat neben den beiden Töchtern während der Ehe mit einer Liebschaft einen Sohn namens Sebastian gezeugt.
Das wesentliche Vermögen, zwei Mehrfamilienhäuser in der Innenstadt von München, stammte aus der Generation der Mutter. Der Vater hatte kein bzw. kein nennenswertes Vermögen. Diese beiden Häuser sind schon zu Lebzeiten der Mutter auf die zwei Töchter verteilt worden.
Frau Meier kam zu einem Beratungsgespräch und fragte nach den Möglichkeiten der lebzeitigen Übergabe, aber auch nach testamentarischen Regelungen. Ihr war eigentlich klar, dass ihre Schwester Theresa, die sie fast jeden Tag sah und die in ihrer Nähe wohnte, in jedem Fall nach ihrem Tod Alleinerbin sein sollte. Diese Nähe hatte sie zu ihrem Halbbruder Sebastian nicht. Aufgrund des nicht sehr guten Verhältnisses war sie sogar davon ausgegangen, dass die Schwester auch ohne Testament die Alleinerbenstellung erhalten würde. Frau Meier nahm die Beratung nur deshalb in Anspruch, um die steuerlichen Vergünstigungen bei einer Schenkung an die beiden Nichten, die Kinder ihrer Schwester Theresa, abzufragen.

Die »gefühlte Nähe« ist gerade nicht die Voraussetzung für die gesetzliche Erbfolge. Wäre die Mandantin verstorben, ohne ein Testament zu hinterlassen, dann hätte sich folgende gesetzliche Erbfolge ergeben: Frau Meier hat im Nachlass das Mehrfamilienhaus, das ihr einmal von ihrer Mutter zu Lebzeiten geschenkt worden ist. Nachdem sie keine eigenen Kinder hat, geht der Nachlass zunächst eine Generation nach oben, also zu den Eltern. Beide Eltern sind bereits verstorben, daher vermitteln die Eltern das gesetzliche Erbrecht wiederum ihren Kindern. Dann ginge die eine Hälfte des Mehrfamilienhauses zunächst an die Mutter der Mandantin. Nachdem sie vorverstorben ist, vermittelt die Mutter das Erbrecht an ihre Kinder. Die Mutter hatte zwei Töchter, Frau Meier selbst und Theresa. Da Frau Meier verstorben ist, wird das gesetzliche Erbrecht somit an Theresa vermittelt. Den gleichen Weg nimmt die andere Hälfte des Mehrfamilienhauses: Sie ginge zunächst an den Vater der Mandantin. Auch der ist vorverstorben, somit vermittelt er das Erbrecht an seine Kinder. Er hat aber nicht nur die zwei Töchter, sondern zudem den nichtehelichen Sohn. Nachdem Frau Meier ebenfalls verstorben ist, geht diese Haushälfte zu gleichen Teilen an Theresa und deren Halbbruder Sebastian. Sebastian würde also Miterbe zu 1/4 werden und mit dieser Quote auch das Mehrfamilienhaus erben.

Diese gesetzliche Erbfolge wäre umso fataler gewesen, als man mit einem Testament Sebastian ohne Weiteres von der gesetzlichen Erbfolge hätte ausschließen können. Er wäre als Halbbruder auch nicht pflichtteilsberechtigt gewesen.

Wie bereits gesagt ist die Patchworkfamilie eine Lebensform, die sich immer weiter verbreitet. Die Kinder des Lebensgefährten wohnen mit den eigenen Kindern unter einem Dach. Sind diese hinzugekommenen Kinder weder die leiblichen noch adoptierte Kinder, so haben sie kein gesetzliches Erbrecht.

Gerade bei einer solchen Familienform muss die Frage einer testamentarischen Erbfolge wohlüberlegt sein. Dabei muss immer berücksichtigt werden, dass die hinzugekommenen Kinder auch Elternteile haben, die vom eigenen Lebensgefährten getrennt leben oder schon geschieden sind. Diese haben aber ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht, wie die Beispiele gezeigt haben. Soweit dieses gesetzliche Erbrecht vermieden werden soll, bedarf es kluger testamentarischer Regelungen.

Tipp !

Erbschaftsteuerlich stehen die leiblichen Kinder des neuen Ehegatten den eigenen leiblichen Kindern gleich, auch wenn sie nicht adoptiert worden sind. Sie erhalten also auch einen Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro gemäß § 15 Abs. 1, Steuerklasse I, Ziffer 2, § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.

Erbrechtlich stehen die leiblichen Kinder des neuen Ehegatten den eigenen leiblichen Kindern nicht gleich, da sie keine »Abkömmlinge« i. S. d. § 1924 Abs. 1 BGB sind. Aus diesem Grund ist stets eine letztwillige Verfügung notwendig, soweit man die Kinder seines neuen Ehegatten zu Erben einsetzen möchte.

1.1.4 Gesetzliche Erben dritter Ordnung

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und ersatzweise deren Abkömmlinge, also Onkel, Tanten, Cousinen und Cousins (§ 1926 BGB).

BEISPIEL

Der kinderlose, ledige Erblasser Herr Enger war das einzige Kind seiner vorverstorbenen Eltern, Martha und Viktor. Die Großeltern mütterlicherseits hatten nur die eine Tochter, nämlich Martha. Die Großeltern väterlicherseits hatten drei Kinder, nämlich Viktor, seinen Bruder Otto und seine Schwester Sarah. Sarah ist ebenfalls schon verstorben und hat ihre beiden Kinder Bertram und Christian hinterlassen.
Nachdem Herr Enger kinderlos war, geht das Erbrecht in die nächste Generation, an die Erben zweiter Ordnung. Da auch von ihnen niemand mehr lebt,

geht das Erbrecht wieder eine Generation weiter, an die Erben dritter Ordnung, und teilt sich zunächst auf die beiden Großeltern – mütterlicherseits und väterlicherseits – auf. Nachdem bei den Großeltern mütterlicherseits weder die Großeltern selbst noch deren Abkömmling – Martha – am Leben sind, geht der gesamte Nachlass auf die Großeltern väterlicherseits über. Nachdem auch diese nicht mehr am Leben sind, verteilt sich der Nachlass auf die noch lebenden Kinder und deren Abkömmlinge.
Im Ergebnis wird der Nachlass wie folgt verteilt: Auf Otto, den Onkel von Herrn Enger, entfällt 1/2 und auf die beiden Kinder der bereits verstorbenen Sarah, Bertram und Christian, die Cousins von Herrn Enger, je 1/4.

1.1.5 Gesetzliche Erben vierter Ordnung

Gesetzliche Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und ersatzweise deren Abkömmlinge, also Großonkel und Großtanten (§ 1928 BGB). Ab der vierten Ordnung gilt das sogenannte Gradualsystem. Hiernach erben immer die nächsten Verwandten, eine Aufteilung nach Stämmen erfolgt nicht mehr. Der Ehegatte des Erblassers verdrängt die Erben der vierten Ordnung vollständig (§ 1931 Abs. 2 BGB).

1.1.6 Gesetzliche Erben fünfter und weiterer Ordnungen

Gesetzliche Erben fünfter und weiterer Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und ersatzweise deren Abkömmlinge (§ 1929 Abs. 1 BGB). Erst dann, wenn überhaupt kein Verwandter ermittelt werden kann, ist der Staat zum gesetzlichen Erben berufen.

1.2 Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Ehegatten sind in der Regel nicht miteinander verwandt. Nachdem nur Verwandte ein gesetzliches Erbrecht entsprechend den vorgenannten Ordnungen haben, muss der Ehegatte sozusagen kraft Gesetzes sein gesetzliches Erbrecht aufgrund anderer Vorschriften erhalten. Das ist in § 1931 BGB festgelegt.

Der Ehegatte beerbt seinen Partner nach dem Gesetz selten als alleiniger Erbe. Diese Alleinerbenstellung liegt nur im Fall des § 1931 Abs. 2 BGB vor: Sind weder Verwandte erster Ordnung (Kinder des Erblassers), zweiter Ordnung (Eltern und Geschwister des Erblassers) noch Großeltern des Erblassers vorhanden, so wird der Ehegatte Alleinerbe. In allen übrigen Fällen ist der überlebende Ehegatte stets Miterbe neben den näheren Verwandten.

Achtung !

Viele Paare leben ohne Trauschein ein Leben lang zusammen – so wie Ehegatten. Dennoch sind sie miteinander nicht verwandt, der Lebensgefährte hat auch kein dem Ehegattenerbrecht entsprechendes gesetzliches Erbrecht. Der unverheiratete Erblasser kann daher auch von entferntesten Verwandten beerbt werden. Der Lebensgefährte geht leer aus.

Hat der verheiratete Erblasser kein Testament erstellt, wird er in der Regel von seinem Ehegatten und seinen leiblichen Kindern beerbt. Nach der Regelung der §§ 1931, 1371 BGB hängt die Erbquote des Ehegatten vorrangig vom ehelichen Güterstand ab. Der Güterstand zwischen Ehegatten kann nur durch eine notarielle Vereinbarung geändert werden. Liegt eine solche nicht vor, leben die Ehegatten grundsätzlich im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Durch einen notariellen Ehevertrag können die Eheleute auch Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren.

Die »Zugewinngemeinschaft« setzt der Laie oftmals mit einem gemeinsamen Vermögen gleich. Das trifft aber gerade nicht zu. Die Zugewinngemeinschaft ist bis zu deren Ende nichts anderes als eine Gütertrennung. Erst wenn die Zugewinngemeinschaft durch Scheidung, Tod oder eine andere güterrechtliche Vereinbarung endet, wird der Zugewinn, den die beiden Ehegatten während der Ehezeit hatten, berechnet. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn wird dann gegenüber dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn ausgleichspflichtig.

Gütertrennung und Gütergemeinschaft müssen dagegen durch einen Ehevertrag notariell beurkundet werden. Die Gütertrennung definiert sich aus dem Wort: Die jeweiligen Vermögensmassen bleiben getrennt – auch bei Ende der Ehe durch Scheidung oder Tod. Die Gütergemeinschaft beschreibt sich ebenfalls selbst: Mit ihr werden die Vermögenswerte der Ehegatten grundsätzlich gemeinschaftliches Vermögen.

Tipp !

Vielen Mandanten fällt es schwer, die Frage zu beantworten, welcher Güterstand gewählt wurde. Die Zugewinngemeinschaft wird in der Beratung oftmals als Gütergemeinschaft bezeichnet. Aus diesem Grund wird immer danach gefragt, ob man in Zusammenhang mit der Eheschließung auch beim Notar war. Jede Änderung des gesetzlichen Güterstandes muss und musste notariell beurkundet werden. Wenn Sie Ihren Nachlass regeln wollen, stellen Sie Ihren Güterstand fest.

Die gesetzliche Quote des Ehegatten bemisst sich danach, in welchem Güterstand die Ehegatten verheiratet waren. Dabei ist zu unterscheiden, ob neben dem Ehegatten Verwandte der ersten Ordnung des Erblassers leben oder Verwandte der zweiten Ordnung des Erblassers.